

**BOLLHOFF**

**ALLGEMEINE  
VERKAUFSBEDINGUNGEN  
VON BOLLHOFF OTALU**

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON BOLLHOFF OTALU

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von BOLLHOFF OTALU setzen sich zusammen wie folgt aus

- den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von mechanischen Befestigungselementen AFFIX, mit Ausnahme der Bestimmungen der Klausel 8.1, und
- den nachstehenden Bedingungen :

## **A. Vertragsschluss**

Lediglich Angebote von BOLLHOFF OTALU, welche konkret Produkte und ihre Charakteristika benennen, haben den Charakter einer vertragsrechtlichen Willenserklärung, nicht jedoch sämtliche Unterlagen (wie Kataloge, Fotos etc.), die dem Kunden lediglich informationshalber übersandt werden. Angebote sind lediglich 30 Tage ab dem auf ihnen vermerkten Angebotsdatum gültig.

Der Vertrag kommt zustande mit Absendung der Empfangsbestätigung betreffend die jeweilige Bestellung des Kunden, oder, falls eine solche Empfangsbestätigung im konkreten Fall nicht versandt wird, durch die Lieferung der Produkte, ab Erstellungsdatum.

## **B. Lieferbedingungen**

Die Produkte werden geliefert ab Werk La Ravoire gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer, Veröffentlichung Nr. 560.

## **C. Vertragsbeendigung**

Im Falle einer Nichterfüllung seitens des Kunden betreffend die Abnahme der Produkte oder die Zahlung kann BOLLHOFF OTALU den Vertrag beenden, und zwar innerhalb von 15 Tagen nach Zugang einer per Einschreiben / Rückschein übersandten, unfruchtbar gebliebenen Mahnung.

Unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung kann der Kunde etwa schon geleistete Anzahlungen nicht von BOLLHOFF OTALU zurückverlangen und hat darüber hinaus BOLLHOFF OTALU sämtliche durch die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten entstandenen Schäden zu ersetzen.

## **D. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbares Recht ist das französische Recht.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind die Gerichte in Chambéry ausschließlich zuständig.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von mechanischen Halterungen

## 1 - Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die kommerziellen Gepflogenheiten im Gewerbe des Herstellers von mechanischen Halterungen und Neben-, Zusatz- und Zubehörprodukten fest. Sie entsprechen den Regelungen des Vertragsrechts und des Wettbewerbsrechts und sind im Amt für gewerbliche Gepflogenheiten der Kanzlei des Handelsgerichts in Paris niedergelegt. Sie vervollständigen den gemeinsamen Willen der Parteien in allen Punkten, wo dieser nicht klar ausgedrückt worden sein mag. Sie stellen die Rechtsgrundlage des Vertrags dar, sofern dem keine besonderen Vereinbarungen entgegenstehen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf Vertragsbedingungen zwischen dem Hersteller und der Kundenfirma, nachfolgend als der Kunde bezeichnet.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Verkaufsrecht, wenn sie auf die Lieferung von Standardprodukten angewendet werden. Sie unterliegen dem Unternehmensvertragsrecht und gegebenenfalls dem Subunternehmensvertragsrecht, wenn sie sich auf die Herstellung eines Produktes auf der Basis eines Submissionsheftes oder auf eine Dienstleistung beziehen.

Die von dem Hersteller ausdrücklich akzeptierten allgemeinen Kaufbedingungen des Kunden können die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit vervollständigen, als sie nicht mit diesen in Widerspruch stehen und mit dem allgemeinen Vertragsrecht und dem Wettbewerbsrecht vereinbar sind.

Jede Ausnahme von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einverständniserklärung des Herstellers.

Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter geschrieben jedes auf Papier, elektronisch oder per Fax vorliegende Dokument zu verstehen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstrecken sich auf jeden Vertrag, jede Bestellung, sowie auf Bestellungen, die im Kontext eines Rahmenauftrags getätigt werden.

## 2 – Anwendungsgebiet des Vertrags

Integrale Bestandteile des Vertrags sind:

- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die besonderen Geschäftsbedingungen, die von den beiden Parteien akzeptiert worden sind,

- die Bestellung, die durch jedes beliebige Mittel angenommen wurde, insbesondere durch Eingangsbestätigung oder durch Auftragsbestätigung,
- die Dokumente des Herstellers, die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vervollständigen,
- die Studien, Kostenvoranschläge und technischen Dokumente, die vor Abfassung des Hauptvertrags mitgeteilt wurden und von den Parteien akzeptiert worden sind,
- der Lieferschein,
- die Rechnung.

Nicht zum Vertrag gehören Dokumente, Kataloge, Werbematerial, nicht ausdrücklich in den besonderen Geschäftsbedingungen erwähnte Tarife.

## 3 – Art und Weise der Auftragsvergabe

Nur unter der Voraussetzung der ausdrücklichen Annahme des Auftrags durch den Hersteller ist der Vertrag vollständig. Die Auftragsannahme erfolgt durch jedes beliebige schriftliche Dokument.

Jeder durch den Hersteller ausdrücklich angenommene offene oder geschlossene Auftrag verpflichtet den Kunden, das Angebot des Herstellers anzunehmen.

### 3.1 – Geschlossener Auftrag

Im geschlossenen Auftrag werden die Mengen, Preise und Fristen streng festgelegt.

### 3.2 - Rahmenauftrag

Unbeschadet der in Art. 1174 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegten Bedingungen muss der Rahmenauftrag die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

- Er ist zeitlich an die vereinbarten Fristen gebunden.
- Er ist an die Eigenschaften des Preises und des Produkts gebunden.
- Im Augenblick der Vergabe des Rahmenauftrags werden die Mindest- und Höchstmengen und die Fristen für die Vertragserfüllung festgelegt.
- Der Fälligkeitsrhythmus der Lieferaufträge definiert nach Maßgabe der im Rahmenauftrag definierten Spielräume genaue Mengen und Fristen.

Wenn die Korrekturen, die vom Kunden an die vorläufigen Abschätzungen des Zeitplans des globalen Rahmenauftrags oder der Lieferaufträge angebracht werden, um mehr als 20% nach oben oder unten abweichen, evaluiert der Hersteller die Konsequenzen dieser Schwankungen.

Im Falle der Abweichung nach oben oder unten müssen sich die Parteien über eine Lösung hinsichtlich der Folgen dieser Abweichung, die das Gleichgewicht des Vertrags zu Ungunsten des Herstellers verändern könnten, einigen.

Im Falle einer Abweichung nach oben tut der Hersteller sein Möglichstes, um die Nachfrage des Kunden hinsichtlich Mengen und Fristen im Rahmen seiner Kapazitäten (bzgl. Produktion, Transport, Subunternehmer, Personal und Finanzen) zu befriedigen.

### **3.3 – Änderung der Aufträge**

Jede vom Kunden verlangte Vertragsänderung unterliegt der ausdrücklichen Zustimmung durch den Hersteller.

### **3.4 – Annullierung des Auftrags**

Der Auftrag drückt unwiderruflich die Zustimmung des Kunden aus; er kann daher den Vertrag nicht annullieren, außer im Falle einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung seitens des Herstellers. In diesem Fall wird der Kunde den Hersteller für alle Unkosten (insbesondere spezielle Ausrüstungen, Kosten für Untersuchungen, für Arbeitskraft, Versorgung und Geräte) sowie für alle direkten und indirekten Konsequenzen, die ihm daraus entstehen, entschädigen. Außerdem bleibt der bereits gezahlte Vorschuß im Besitz des Herstellers.

### **3.5 - Vertragsänderungen – Auswirkungen auf die Lagerbestände**

Der Hersteller definiert die Lagerbestände (Material, Geräte, Zwischenprodukte, Endprodukte) nach Maßgabe der Bedürfnisse des Kunden und in seinem Interesse, sei es auf dessen ausdrücklichen Wunsch, sei es mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Zeitplan, der von diesem veranschlagt wird.

Jede Änderung, Nichterfüllung oder Aussetzung des Vertrags, die zu der Ausnutzung der Lagerbestände zu den vorgesehenen Bedingungen in Widerspruch steht, zieht eine Neuverhandlung der ursprünglichen wirtschaftlichen Bedingungen, die die Entschädigung des Händlers ermöglichen, nach sich.

## **4 – Auftragsrelevante Vor- und Nebenarbeiten**

### **4.1 – Pläne, Studien, Beschreibungen**

Alle Pläne, Beschreibungen, technischen Dokumente und Kostenvoranschläge, die der anderen Seite übermittelt werden, stehen allein im Dienste der Evaluierung und der Aushandlung des gewerblichen Angebots des Herstellers. Sie werden von der anderen Seite nicht zu anderen Zwecken verwendet. Der Hersteller behält alle Rechte am materiellen und geistigen Eigentum, das die ausgeliehenen Dokumente darstellen. Diese Dokumente sind dem Hersteller auf dessen Wunsch sofort zurückzugeben.

### **4.2 – Übergabe von Proben**

Die Proben oder Prototypen, die an den Kunden übergeben werden, unterliegen strenger Vertraulichkeit. Sie dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herstellers weitergegeben werden.

### **4.3 – Aufbewahrung der Geräte**

Der Kunde kann zur Beteiligung an den durch den Hersteller für die Studie, die Herstellung eines Geräts und die Perfektionierung der Fertigung aufgewendeten Kosten herangezogen werden.

Da die Geräte vom Hersteller entworfen wurden und an dessen Methoden und Ausrüstungen angepaßt sind, bleiben diese in seinem Besitz und verbleiben in dessen Werkstätten.

Aus der Beteiligung des Kunden an den Gerätekosten ist nur das Nutzungsrecht dieser Geräte in den Werkstätten des Herstellers abzuleiten. Sie impliziert weder die Übertragung von Rechten an materiellem oder geistigem Eigentum noch an Know-how.

Der Hersteller hat das Recht, die Geräte zu zerstören, falls über mehr als zwei Jahre ein neuer Auftrag ausbleibt, dessen Volumen die Ausführung rechtfertigt.

Bevor der Hersteller die Zerstörung vornimmt, informiert der Hersteller den Kunden per Einschreiben mit Rückantwort. Sollte eine Antwort des Kunden ausbleiben und sofern keine Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich Fristverlängerung vorliegt, nimmt der Hersteller drei Monate nach dem Zeitpunkt die Zerstörung der Geräte vor, zu dem der Kunde das Einschreiben mit Rückantwort, die rechtlich einer Zustellung gleichkommt, erhalten hat.

## **5 – Eigenschaften und Status der bestellten Produkte**

### **5.1 – Bestimmung der Produkte**

Die gelieferten Produkte entsprechen der für diese gültigen technischen Bestimmung sowie den technischen Normen, mit denen laut ausdrücklicher Erklärung des Herstellers die Produkte übereinstimmen.

Der Kunde ist für den Einsatz des Produkts unter normalen vorhersehbaren Gebrauchsbestimmungen und gemäß den am Nutzungsort gesetzlich gültigen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie nach Maßgabe der beruflichen Kompetenznormen verantwortlich.

Insbesondere obliegt es dem Kunden, ein Produkt auszuwählen, das seinen technischen Bedürfnissen und gegebenenfalls den Eigenschaften des vorgesehenen Einsatzes entspricht, und sich beim Hersteller über die Eignung des Produktes für die beabsichtigte Verwendung zu vergewissern.

Außer im Falle ausdrücklicher Produktinformationen ist das Produkt nicht dazu bestimmt, mit Nahrungsmitteln in Berührung zu kommen oder in eine feuergefährliche Umgebung zu geraten.

### **5.2 – Verpackung der Produkte**

Nicht zur Aufbewahrung gegebene Verpackungen werden vom Hersteller nicht zurückgenommen. Die Verpackungen entsprechen den Umweltschutzregelungen, die gemäß der Bestimmung der Produkte anzuwenden sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Verpackungen gemäß der am Ort gültigen Umweltgesetzgebung zu beseitigen.

### **5.3 – Weitergabe von produktrelevanten Informationen**

Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls die für den Einsatz des Produktes relevanten Informationen seinem Abnehmer mitzuteilen.

Der Hersteller stellt die Rückverfolgbarkeit des Produktes bis zum Datum der Lieferung an den Kunden sicher.

## **6. – Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit**

### **6.1 – Geistiges Eigentum und Know-how von Dokumenten und Produkten**

Alle Rechte an geistigem Eigentum sowie das Know-how, die die übertragenen Dokumente, die gelieferten Produkte und die ausgeführten Dienstleistungen verkörpern, verbleiben im ausschließlichen Besitz des Herstellers.

Jede Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder von Know-how muss Gegenstand eines Vertrags mit dem Hersteller sein.

Allein der Hersteller hat das Recht, über sein Know-how und die Ergebnisse seiner eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verfügen.

Die Weitergabe von technischen Plänen oder Dokumenten zieht nicht die Abtretung des Eigentums oder von an diese geknüpften Rechten an den Kunden nach sich. Sie werden nur leihweise zur vorübergehenden Nutzung weitergegeben und sind auf Verlangen bei Vertragsende zurückzugeben.

Jede Klausel auf Seiten des Kunden, die die automatische Abtretung von Rechten an diesen allein auf Grund einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder einer Lieferung vorsieht, gilt als null und nichtig.

## **6.2 - Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zu allgemeiner Vertraulichkeit hinsichtlich der im Rahmen der Vorbereitung und der Ausführung des Vertrags ausgetauschten Elemente (Dokumente auf allen Arten von Datenträgern, Gesprächsprotokolle, Pläne, Austausch elektronischer Daten etc.).

Folgende Elemente unterliegen jedoch nicht der Verpflichtung zur Vertraulichkeit:

- Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich waren;
- alle zulässigen Element des Kenntnisstandes der Vertragspartner vor Vertragsabschluss, oder Vorbereitungsarbeiten, die dem Vertragsabschluss vorausgehen.

Diese Bestimmungen stehen nicht der Berechtigung des Herstellers entgegen, sein eigenes Know-how und seine eigene Technologie, die er anlässlich des Vertrages entwickelt hat, einzusetzen, sofern keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Sie stehen nicht der Berechtigung des Herstellers entgegen, Patente zu beantragen.

Falls eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet wurde, kann diese nicht rechtsgültig im alleinigen Interesse der einen oder der anderen Partei abgefasst worden sein.

Keine Vertraulichkeitsvereinbarung zieht automatisch die Übertragung oder die Aneignung von Entwicklungsergebnissen oder von Rechten an geistigem Eigentum zu Gunsten der einen oder der anderen Partei nach sich.

## **6.3 – Garantien im Falle der Produktfälschung**

Der Kunde bürgt dafür, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Inhalt der Pläne und der Lieferungsbedingungen und ihre Ausführungsbedingungen nicht auf der Basis von Rechten an geistigem Eigentum oder Know-how beruht, die Dritten gehören. Er bürgt dafür, dass er darüber frei verfügen kann, ohne eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zu verletzen.

Der Kunde hat gegenüber dem Hersteller direkte oder indirekte Folgen aller privater oder strafrechtlicher Haftung unterliegender Handlungen zu verantworten, die insbesondere aus Produktfälschung oder unredlicher Konkurrenz entstehen.

## **7. – Lieferung, Transport, Überprüfung und Annahme der Produkte**

### **7.1 - Lieferfristen**

Die Lieferfristen laufen ab dem spätesten der nachfolgend genannten Datumsangaben:

- Datum der Rückantwort des Einschreibens
- Datum des Empfangs jeglicher Stoffe, Materialien, Ausrüstungen, Geräte sowie Ausführungsdetails, an die der Kunde gebunden ist
- Datum der Erfüllung vorgängiger vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, an die der Kunde gebunden ist

Die vereinbarte Frist ist ein wichtiger Aspekt, der im Vertrag festgelegt werden muss; gleiches gilt für seine Eigenschaften (Frist für die Bereitstellung, Frist für die Vorstellung oder die Abnahme, Lieferfrist, Frist für die gesetzliche Annahme etc.). Die festgelegten Fristen sind jedoch unverbindlich und können im Falle von Umständen, die unabhängig vom Willen des Herstellers sind, in Frage gestellt werden.

### **7.2 - Lieferbedingungen**

Die Lieferung ist in den Fabriken oder Lagern des Herstellers durchzuführen. Insofern werden die Risiken ab der Lieferung an den Kunden weitergegeben, unbeschadet des Rechts des Herstellers, die Eigentumsvorbehaltsklausel geltend zu machen oder eine Rückforderungsklage anzustrengen.

Die Lieferung erfolgt

- durch eine Bereitstellungsbenachrichtigung
- oder, wenn der Vertrag dies vorsieht, durch Übergabe an einen Dritten oder an einen durch den Kunden bezeichneten Spediteur
- oder, wenn der Vertrag dies vorsieht, durch Übergabe in den Fabriken oder Lagern des Kunden.

Für den Fall, dass der Kunde den Transport besorgt und hierfür die Kosten übernimmt, gehen alle finanziellen Folgen einer direkten Handlung des Spediteurs gegenüber dem Hersteller zu Lasten des Kunden.

### **7.3 – Transport, Zoll, Versicherung**

Sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, gehen alle Tätigkeiten in den Bereichen Transport, Versicherung, Zoll, Wartung und Vorbereitung zu Lasten, auf Kosten und auf Gefahr des Kunden; diesem obliegt es, das Transportgut bei Eintreffen zu überprüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Spediteur Forderungen zu erheben, auch wenn der Transport kostenlos ausgeführt wurde.

Falls der Transport vom Hersteller durchgeführt wird, geschieht dies zu den üblichen Transportkosten, und zwar zu den niedrigsten Tarifen, außer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden; in diesem Falle gehen die zusätzlichen Transportkosten zu Lasten des Kunden.

### **7.4 – Überprüfung der Produkte**

Der Kunde hat auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Produkte mit der Bestellung übereinstimmen.

### **7.5 - Empfang**

Der Kunde ist zur gesetzmäßigen Annahme der Ware gehalten, durch die er die Übereinstimmung mit dem Vertrag anerkennt. Die Annahme gilt als Bestätigung der Abwesenheit augenscheinlicher Defekte.

### **7.6 – Wartung und Lagerung**

Der Kunde hat die Vorschriften zur Lagerung und Wartung zu beachten, die insbesondere die Wiederverwendung von Paletten, die Neuverarbeitung, die durch die Nichtbenutzung von auf den Boden gefallen Produkten notwendig wird,

oder die Verwaltung von Modifikationsindices von Produkten einschließen (die Liste ist unabgeschlossen).

## **8. – Unvorhersehbare Fälle oder höhere Gewalt**

### ***8.1 – Klausel für unvorhersehbare Ereignisse***

Falls ein vom Willen der Parteien unabhängiges Ereignis eintritt, das die Ausgewogenheit des Vertrags derart in Frage stellt, dass für eine Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zum Nachteil gerät, kommen die Parteien darin überein, dass eine Veränderung des Vertrags auf Treu und Glauben erfolgt. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf folgende Ereignisse: Kursschwankungen der Rohstoffe, Änderung der Zollgesetze, Wechselkursschwankungen, Entwicklung der Gesetzgebungen.

### ***8.2 – Höhere Gewalt***

Keine der Vertragsparteien kann für die Verspätung oder die Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese Verspätung oder diese Nichterfüllung die direkte oder indirekte Folge eines Falles von höherer Gewalt ist; im Sinne der französischen Rechtsprechung ist dieser Begriff in einem erweiterten Sinne zu verstehen: er umfasst Ereignisse wie

- Naturkatastrophen
- Erdbeben, Stürme, Feuersbrünste, Überschwemmungen etc.
- bewaffnete Auseinandersetzungen, Kriege, Konflikte, Attentate
- Arbeitskämpfe, teilweise oder vollständige Bestreikung der Werke des Herstellers oder des Kunden
- Arbeitskampf, teilweise oder vollständige Lahmlegung des Herstellers, von Dienstleistern, Spediteuren, der Post, von öffentlichen Diensten infolge Streik etc.
- zwingende Auflagen seitens der Behörden (Importverbot, Embargo)
- Betriebsunfälle, Maschinenausfälle, Explosionen.

Jede Seite informiert unverzüglich die andere Partei, sofern ein solcher Fall höherer Gewalt eintritt, von dem sie Kenntnis hat und der in ihren Augen dazu geeignet ist, die Vertragserfüllung zu beeinflussen.

Sollte die Dauer der Verhinderung 10 Werktage überschreiten, haben die Parteien sich innerhalb der fünf Arbeitstage, die auf diese zehntägige Frist folgen, zu verständigen, um auf Treu und Glauben zu untersuchen, ob die Gültigkeit des Vertrages weiter bestehen soll oder nicht.

## **9. – Festsetzung des Preises**

Die Preise werden ohne Mehrwertsteuer ab Werk festgesetzt. Sie werden gemäß der Vertragsbedingungen in Rechnung gestellt.

Der Preis entspricht ausschließlich den im Angebot spezifizierten Produkten und Dienstleistungen.

Die Zahlungen erfolgen in Euro, außer im Falle abweichender Vertragsbestimmungen.

## **10. – Zahlung**

### ***10.1 - Zahlungsfristen***

Die Zahlungen erfolgen, außer im Falle ausdrücklicher Sondervereinbarungen, am 30. Tag nach dem Datum der Lieferung.

Jede Klausel bzw. jedes Gesuch des Kunden mit dem Ziel, eine Zahlungsfrist über diese 30tägige Frist hinaus, die den gewerblichen Gepflogenheiten in der Mechanikindustriebranche entspricht, festzulegen oder zu erlangen, und zwar ohne objektives und durch den Kunden begründetes Motiv, kann als mißbräuchlich im Sinne von Art. L 442-6-7 des Handelsgesetzes betrachtet werden; dies geht aus dem Gesetz Nr. 2001-420 vom 15. Mai 2001 und der EU-Richtlinie 2000/35 CE vom 29. Juni 2000 hervor. Die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine können nicht einseitig durch den Kunden in Frage gestellt werden, gleich unter welchem Vorwand, auch nicht im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Für Zahlungen im voraus wird kein Skonto veranschlagt, außer bei besonderen Vereinbarungen.

### ***10.2 - Zahlungsverzug***

Gemäß Gesetz Nr. 2001-420 vom 15. Mai 2001 und der EU-Richtlinie 2000/35 CE vom 29. Juni 2000 wird für jeden Zahlungsverzug ein Verzugszins erhoben, der dem jüngsten Höchstzinssatz der Europäischen Zentralbank plus 7 Punkte entspricht.

Jeder Zahlungsverzug einer Rate zieht, sofern der Hersteller dies als angemessen erachtet, das Erlöschen der vertraglich festgelegten Termine nach sich, sodass der ausstehende Gesamtbetrag unverzüglich fällig wird.

Die Tatsache, dass der Hersteller sich die eine und / oder die andere dieser Regelungen zu Nutze macht, entzieht ihm nicht die Möglichkeit, die in Art. 10.6 festgelegte Eigentumsvorbehaltsklausel geltend zu machen.

### ***10.3 – Veränderung der Situation des Kunden***

Im Falle der Verschlechterung der Situation des Kunden, die von einem Finanzprüfer festgestellt wurde und sich in einem erheblichen Zahlungsverzug niederschlägt, oder wenn die finanzielle Situation gravierend von den zur Verfügung gestellten Daten abweicht, erfolgt die Lieferung nur gegen sofortige Zahlung. Bei Zahlungsverzug ist der Hersteller berechtigt, die gefertigten Produkte und damit verbundene Lieferungen zurückzuhalten.

Im Falle des Verkaufs, der Übertragung, der Verpfändung der Unternehmensmasse des Kunden oder eines bedeutenden Teils seiner Aktiva oder seiner Materials, oder wenn diese in ein anderes Unternehmen eingeht, ebenso wie im Falle, dass ein Wechsel nicht innerhalb von sieben Tagen eingelöst wurde, behält sich der Hersteller das Recht auf Mahnung vor, d.h.:

- das Erlöschen der Zahlungstermine und infolgedessen die sofortige Fälligkeit aller noch geschuldeten wie auch immer gearteten Beträge auszusprechen
- jegliche Lieferung auszusetzen
- einerseits die Auflösung aller bestehenden Verträge festzustellen und andererseits alle erhaltenen Vorschüsse und alle in seinen Händen befindlichen Geräte und Teile einzubehalten, bis gegebenenfalls eine Entschädigung vereinbart wird.

### ***10.4 – Kompensierung der Zahlung***

Dem Kunden sind unzulässigen Praktiken fester Gutschriften oder Abzüge untersagt; keine Summe, die von dem Hersteller nicht ausdrücklich als von ihm geschuldet anerkannt worden wäre, darf diesem in Rechnung gestellt werden.

Jede feste Belastung stellt einen unbezahlten Posten dar und führt zur Anwendung der in Art. 10.2 festgelegten Bestimmungen hinsichtlich Zahlungsverzug.

Die Parteien behalten sich jedoch das Recht zur gesetzlichen oder vertraglichen Kompensation von geschuldeten Beträgen vor.

### 10.5 – Gesetzliche Zahlungsgarantie im Falle von Subunternehmerverträgen

Wenn der abgeschlossene Vertrag sich in eine Serie von Unternehmensverträgen im Sinne des Gesetzes Nr. 75-1334 vom 31. Dezember 1975 einfügt, ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, bei seinem Auftraggeber die Zustimmung zu dem Hersteller einzuholen. Er ist außerdem dazu verpflichtet, bei diesem die Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen des Herstellers einzuholen.

Wenn der Auftraggeber nicht der Endkunde ist, ist der Kunde zur Einhaltung der Regelungen gemäß des Gesetzes von 1975 verpflichtet.

Entsprechend Art. 3 des Gesetzes von 1975 zieht das Fehlen der Bekanntgabe des Herstellers oder der Zustimmung für den Kunden die Unmöglichkeit nach sich, gegenüber dem Hersteller den Vertrag geltend zu machen. Diese Unmöglichkeit betrifft insbesondere die Anfechtung aufgrund eventueller Mängel in der Übereinstimmung mit dem Submissionsheft. Der Kunde ist jedoch im Sinne des genannten Artikels dazu gehalten, gegenüber dem Subunternehmer seine vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das Gesetz von 1975 als internationale Eingriffsnorm betrachtet, die über den Kunden auf ausländische Endkunden angewendet werden kann.

### 10.6 - Eigentumsvorbehaltsklausel

Der Hersteller behält das vollständige Eigentumsrecht an allen Gütern, auf die der Vertrag sich erstreckt, bis zur effektiven Zahlung des Gesamtpreises einschließlich Haupt- und Nebenprodukten. Bei nicht erfolgter Zahlung zu einem festgesetzten Termin können diese Güter zurückgefordert werden. Jedoch ist der Kunde ab Lieferung für Schäden verantwortlich, die an diesen oder durch diese Güter entstehen mögen.

## 11 - Haftung

### 11.1 - Definition der Haftung durch den Hersteller

Die Haftung des Herstellers ist streng begrenzt hinsichtlich der Spezifizierung des Kunden, die der Hersteller akzeptiert hat.

In der Tat ist der Kunde in seiner Eigenschaft als Auftraggeber aufgrund seiner Berufskompetenz in seinem Spezialgebiet und in Abhängigkeit von den industriellen Produktionsmitteln, über die er verfügt, dazu in der Lage, die Anfertigung abhängig von seinen eigenen industriellen Gegebenheiten oder denen seiner Kunden präzise zu definieren.

Der Hersteller muss die durch den Kunden in Auftrag gegebene Anfertigung nach Massgabe seiner Berufskompetenznormen ausführen.

Die Haftung des Herstellers ist ausgeschlossen

- bei Defekten, die aus Materialien stammen, die der Kunde bereitgestellt hat
- bei Defekten, die auf eine Konzeption zurückzuführen sind, die der Kunde vorgelegt hat
- bei Defekten, die ganz oder teilweise auf normalen Verschleiß des Teils, sowie auf Beschädigungen oder Unfälle, die auf Einwirkung des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind
- bei unsachgemäßer oder zweckentfremdeter oder der Bestimmung des Produktes, den beruflichen Kompetenzstandards oder den Vorschriften bzw. Empfehlungen des Herstellers nicht entsprechender Verwendung
- Im Falle des Verlustes der Rückverfolgbarkeit durch den Kunden.

### 11.2 – Begrenzungen der Haftung durch den Hersteller

Die Haftung des Herstellers ist auf dem Kunden entstehende direkte Schäden begrenzt, die auf dem Hersteller anzulastende Fehler bei der Vertragsausführung zurückzuführen sind.

Der Hersteller ist nicht gehalten, die nachteiligen Folgen von Fehlern des Kunden oder Dritten auszugleichen, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung entstehen.

Der Hersteller ist nicht gehalten, Schäden auszugleichen, die beim Gebrauch technischer Dokumente durch den Kunden entstehen, oder die bei der Umsetzung von Informationen oder Daten entstehen, die vom Kunden stammen oder dem Hersteller durch diesen auferlegt wurden.

Unter keinen Umständen ist der Hersteller gehalten, für immaterielle oder indirekte Schäden aufzukommen, wie Betriebsausfälle, Profiteinbußen, entgangene Geschäftschancen, kommerzielle Nachteile, Verdienstausfälle.

Sofern Bußgelder oder Entschädigungen vorgesehen oder einvernehmlich festgelegt wurden, haben sie die Eigenschaft einer Entschädigungspauschale, die den Haftenden seiner Verpflichtungen enthebt und jede weitere Sanktion oder Entschädigung ausschließt.

Die Haftpflichtobergrenze des Herstellers ist auf den Preis der Lieferung begrenzt, zu der das als schadhaft identifizierte Teil gehört, unabhängig von den Ursachen und unter Ausschluss körperlicher Schäden und schwerwiegender Vergehen.

Der Kunde bürgt für den Verzicht auf Berufung durch seine Versicherer oder Dritte, mit denen vertragliche Beziehungen bestehen, gegen den Hersteller oder dessen Versicherer jenseits der oben festgelegten Begrenzungen und Einschränkungen.

## 12 – Gütliche Beilegung von Streitfällen

Die Parteien verpflichten sich dazu, sich zu bemühen, ihre Streitigkeiten gütlich zu bereinigen, bevor sie das zuständige Gericht bemühen.

Im Falle einer Streitigkeit bzgl. technischer Eigenschaften von Produkten oder Ausführungen des Herstellers und bei Nichtvorliegen einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien können diese unter Einschluß oder Ausschluß ihrer jeweiligen Versicherer eine *expertise amiable codifiée* - E.A.C. genannte Prozedur anstrengen; diese erlaubt, entsprechend der Regelung der Cnideca (*Commission nationale des ingénieurs diplômés experts près les cours judiciaires et administratives d'appel* – Nationale Kommission der Diplomingenieure als Sachverständige bei Berufungsgerichten) das Gutachten eines Experten einzuholen.

### 13 – Anzuwendendes Gesetz – Zuweisung der Rechtsprechung

Falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entspricht es den üblichen Gepflogenheiten, dass jede

Vertragsstreitigkeit dem französischen Recht unterliegt und ausschließlich dem Gericht unterworfen ist, in dessen Geltungsbereich der Wohnsitz des Herstellers liegt, auch im Falle der Berufung und im Falle mehrerer Verteidiger.

*Niedergelegt im Büro für Gutachten und gewerbliche Gepflogenheiten des Handelsgerichts von Paris  
am 05. April 2007, unter der Nr. 2007024429*

*Affix ist Mitglied der Verbandes für Mechanische Industrie*